Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2665

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung landwirtschaftlicher Investitionen (Landwirtschaftliches Investitionsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Investitionsförderung als öffentliche Aufgabe

(1) Bund und Länder haben Investitionsvorhaben in der Land- und Forstwirtschaft — besonders im Hinblick auf die Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als vordringliche Aufgabe zu fördern.

(2) Die Förderung der Investitionstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft verfolgt zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit das Ziel,

a) die Agrarstruktur zu verbessern durch Zusammenlegung zerstückelter Fluren, Aufstockung zu kleiner Betriebe, Aussiedlung von Höfen in die Feldmark im Zusammenhang mit der Auflockerung zu enger Dörfer und Aufforstung der für landwirtschaftliche Nutzung ungeeigneten Böden,

b) die technischen und baulichen Verbesserungsvorhaben strukturell gesunder Betriebe zu ermöglichen und zu beschleunigen,

c) kurzfristige, für die Technisierung und Rationalisierung aufgenommene Kredite in lang- und mittelfristige umzuwandeln,

d) im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freiwerdendes Land und auslaufende Höfe einem Bodenfonds zuzuführen, damit die landwirtschaftliche Nutzung in rationellen Betriebseinheiten gesichert wird.

§ 2

Förderungsmaßnahmen

Die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Investitionstätigkeit gemäß § 1 erfolgt insbesondere

a) durch Verwendung öffentlicher Mittel,

b) durch Übernahme von Bürgschaften durch Bund und Länder,

c) durch Gewährung von Prämien für bäuerliche Investitionssparer,

d) durch Steuervergünstigungen.

§ 3

Öffentliche Mittel

(1) Öffentliche Mittel des Bundes und der Länder sowie des EWG-Strukturfonds zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft werden zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen oder in Form von zinsverbilligten oder zinslosen Darlehen oder Zuschüssen gewährt.

(2) Als Mittel im Sinne von Absatz 1 gelten nur die in öffentlichen Haushalten ausdrücklich für das landwirtschaftliche Investitionsprogramm (§ 7) ausgewiesenen Mittel.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(3) Alle bisher im Grünen Plan ausgebrachten Mittel für Investitionen und strukturelle Maßnahmen sind im landwirtschaftlichen Investitionsprogramm auszubringen und zu verwenden.

(4) Die hier zur Verfügung stehenden Mittel sind einem noch zu schaffenden revolvierendem Struktur- und Investitionsfonds zuzuführen.

§ 4

Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kapitalsammelstellen die Verpflichtung aufzuerlegen, einen bestimmten Teil ihrer Mittel, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zur langfristigen Anlage vorgesehen und geeignet sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Satzungen für die Finanzierung eines Investitionsprogramms in der Landwirtschaft einzusetzen.

§ 5

Öffentliche Bürgschaften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehensverpflichtungen zur Förderung von Maßnahmen für Zwecke der Rationalisierung, Technisierung und Strukturverbesserungen der Land- und Forstwirtschaft bis zu einer Höhe von 10 Milliarden Deutsche Mark zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, Voraussetzungen, Bedingungen, Art und Umfang dieser Bürgschaften durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten einzelner Investitionsvorhaben erfolgt durch die Länder.

§ 6

Förderung von Forschung und Normung

(1) Zum Zwecke der Senkung der Baukosten für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und zur Verbesserung der Technisierung fördert die Bundesregierung

a) die Bauforschung, die Schaffung von Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Entwicklung von Typen für Bauten und Bauteile,

b) die Forschung zur Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie die Schaffung von Normen und die Entwicklung von Typen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,

c) die Forschung auf dem Gebiet der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Betriebes.

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

a) die Zulassung von Baustoffen und Bauarten,

b) die Anwendung von Normen des deutschen Normenausschusses.

ZWEITER TEIL

Förderung der Investitionsvorhaben durch Bund und Länder

§ 7

Investitionsprogramm

Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit den Landesregierungen jährlich ein Investitionsprogramm aufzustellen; dabei sind besonders entsprechend den betriebswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Gegebenheiten regionale Schwerpunkte zu bilden.

§ 8

Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Bundesmittel

Zur Durchführung der landwirtschaftlichen Investitionsprogramme der Länder werden die Mittel im Einvernehmen mit den Ländern durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verteilt.

§ 9

Rückflüsse

Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die der Bund zur Förderung der Investitionstätigkeit den Ländern oder sonstigen Darlehnsnehmern gewährt hat und künftig gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des Investitionsprogramms zu verwenden.

§ 10

Vor- und Zwischenfinanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, den in § 12 genannten Kreditinstituten einen Betrag bis zu jährlich 100 Millionen Deutsche Mark darlehensweise für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung der Eigenleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen sind zu einem niedrigen und gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Darlehen sollen in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmer zurückgezahlt werden.

(3) Die in § 14 genannten Kreditinstitute bilden einen gemeinsamen Ausschuß für die Auswahl der Anträge auf Bewilligung der Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen.

§ 11

Bewilligung und Verwendung der öffentlichen Mittel

(1) Öffentliche Mittel können auf Antrag einem Antragsteller bewilligt werden, der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel besteht nicht.

DRITTER TEIL

Investitionssparverträge

§ 12

(1) Zur Beschaffung von Investitionsmitteln im Wege der Selbsthilfe können bei Kreditinstituten, die mit der Landwirtschaft arbeiten, Investitionssparverträge abgeschlossen werden.

(2) Die Investitionssparverträge können zur Beschaffung von Investitionsmitteln zu

1. Technisierung und Inventarbeschaffung,
2. Umbauten und Neuerrichtung landwirtschaftlicher Gebäude,
3. Flurbereinigung, insbesondere die außerbehördliche Zusammenlegung und Aussiedlung,
4. Betriebsvergrößerungen bäuerlicher Wirtschaften,

abgeschlossen werden.

VIERTER TEIL

Steuerrechtliche Vorschriften

§ 13

In § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird nach Ziffer 3 folgende neue Ziffer 3 a eingefügt:

„3a. Beiträge aus Investitionssparverträgen zur Erlangung von Darlehen für landwirtschaftliche Investitionsvorhaben;"

FÜNFTER TEIL

Investitionssparprämien

§ 14

Prämienberechtigte

Zur Förderung der Investionssparverträge können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Investitionssparverträge auf eine Laufzeit von mindestens drei Jahren abgeschlossen haben.

§ 15

Höhe der Prämie

Die Prämie entspricht in ihrer Höhe derjenigen des Wohnungsbauprämiengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 137).

§ 16

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Beiträge zu Investitionssparverträgen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr geleistet worden sind.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr endet, in dem die Beiträge für den Investitionssparvertrag geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet worden sind. Die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechend Anwendung.

§ 17

Überweisung der Prämie

Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das im § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen.

§ 18

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 19

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden jährlich vom Bund gesondert zur Verfügung gestellt und auf die Länder anteilig nach ihrer Prämienbelastung verteilt.

§ 20

Wahlrecht

(1) Die Prämienberechtigten können wählen, ob sie Beiträge zu Investitionssparverträgen als Sonderausgaben nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht).

(2) Das Wahlrecht kann für alle Aufwendungen eines Kalenderjahres nur einheitlich ausgeübt werden; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1968

Ertl und Fraktion